

Schriftliche Informationen zum careleaverspezifischen Video

Der Übergang von der Jugendhilfe in ein eigenständiges Leben

1. Einleitung

In Deutschland verlassen junge Menschen ihr Elternhaus durchschnittlich im Alter von 23 Jahren. Etwa 20.000 junge Menschen pro Jahr, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufgewachsen sind, müssen diesen Übergang in die Eigenständigkeit sehr viel früher bewältigen – oft bereits ab dem 18. Geburtstag. Da sie nicht in einem „klassischen“ Familienmodell aufgewachsen sind, haben Careleaver oft keine oder wenig Unterstützung vonseiten der Herkunftsfamilie bei Themen rund ums Erwachsen- und Selbstständigwerden. Somit bedeutet der Übergang ins eigenständige Erwachsenenleben zwar neue Rechte und Freiheiten, aber auch **neue Verantwortungen und Aufgaben**.

Die Geschichten und Wege der Jugendlichen können sehr verschieden sein: Manche Careleaver konnten in sicheren und vertrauensvollen Umgebungen aufwachsen und haben ein stabiles **Netzwerk**, das in Übergangszeiten und Veränderungsprozessen für sie da ist; und es gibt Careleaver, deren Weg leider gekennzeichnet ist durch frühe Gewalterfahrungen, Verluste, Trennungen, häufige Ortswechsel, Instabilität und die ohne Netzwerk dastehen, das sie in so entscheidenden Übergangsphasen wie dem Ende der Jugendhilfe emotional und finanziell auffangen und unterstützen kann.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Augen zu haben, kann wichtig im Gespräch mit den Jugendlichen sein, wenn es darum geht, wie ihr weiterer Weg aussehen kann und soll, welche Ziele, Bedürfnisse, Wünsche sie haben und ggf. auch: welche Rechte ihnen zustehen, welche Unterstützungsangebote zu ihrer individuellen Situation passen und an wen sie sich diesbezüglich für Beratung und Hilfe wenden können.

2. Lebensbereiche und ihre Herausforderungen beim Übergang

Die Lebenssituation junger Menschen auf dem Weg in die Eigenständigkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, der Übergang ins Erwachsenenleben erstreckt sich über einen immer längeren Zeitraum. So laufen die Übergänge in den unterschiedlichen Teilbereichen des Lebens junger Menschen teils zeitgleich, teils zeitversetzt ab. Es kann also sein, dass eine Person in einem Bereich schon den Übergang ins Erwachsenenleben vollzieht, beispielsweise eine Familie gründet, während ein anderer Schritt, etwa der Einstieg in einen Beruf, noch aussteht. Jugendliche erleben den Wechsel in die Selbstständigkeit in der Regel als positiv, wenn sie **die Übergänge in den verschiedenen Teilbereichen** des Lebens nacheinander angehen dürfen, anstatt drei Schritte parallel machen zu müssen. Entsprechend hilft es Careleavern, wenn zum Beispiel das Ende der Jugendhilfe, der Ausbildungsabschluss und ein Ortswechsel nicht zusammenfallen.

Der Übergang in ein eigenständiges Leben wirkt sich auf verschiedene Lebensbereiche aus, in denen sich die Jugendlichen neuen Herausforderungen stellen müssen. Dazu zählen:

- **Schule und Bildungsweg:** Streben die jungen Menschen einen Schulabschluss an oder besitzen sie diesen bereits? Wie sieht die langfristige Perspektive aus? Sind sie auf einem stabilen Bildungsweg unterwegs?
- **Freunde und soziales Netz:** Gibt es ein Netzwerk – Bekannte, Freunde etc. –, die in dieser großen Umbruchssituation unterstützen können? An wen können sich die Jugendlichen wenden, wenn sie Schwierigkeiten haben?
- **Finanzen:** Haben die Jugendlichen ihre Einnahmen und Ausgaben im Blick? Haben sie eine gute Struktur für Rechnungen, regelmäßige Beitragszahlungen, Versicherungen, Verträge etc.? Gibt es einen Plan B, falls finanzielle Notlagen entstehen?
- **Wohnsituation:** Wie will die bzw. der Jugendliche wohnen? Wie finden sich entsprechende Möglichkeiten? Um was muss man sich kümmern (Stromanbieter, Internet etc.)? Wie gestaltet man seinen Alltag?
- **Gesundheit und Wohlbefinden:** Wie steht es um die physische und psychische Gesundheit? Werden regelmäßige Kontrolltermine bei Ärzten und Zahnarzt wahrgenommen? Wie gestaltet man die Freizeit? Welche Ressourcen stehen zur Verfügung?

Hierbei ist zu bemerken, dass für Coaching-Prozesse beim Thema psychische Gesundheit ganz klare Grenzen zu ziehen sind und z. B. bei erkennbaren Traumatisierungen **Fachpersonen** eingeschaltet werden müssen (s. Thema „Grenzen des Coachings“).

3. Unterstützungsstrukturen

Es gibt inzwischen einige rechtlich verankerte Strukturen, die Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang in ein eigenständiges Leben unterstützen. Durch das neue **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** (KJSG) haben junge Volljährige mehr Rechte, auch weiterhin Leistungen des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Es ist wichtig, dass die (zukünftigen) Careleaver diese Rechte kennen und sich bei Bedarf rechtzeitig beim Jugendamt um die Hilfen bemühen. Wenn sie das Gefühl haben, in der Jugendhilfe nicht zu ihrem Recht zu kommen, kann eine **Ombudsstelle** helfen. Durch § 9a SGB VIII ist sichergestellt, dass es in den Bundesländern eine unabhängige Stelle gibt, an die sie sich z. B. bei Konflikten wenden können. Außerdem ist das zuständige Jugendamt nach § 4a SGB VIII dazu aufgefordert, Selbstvertretungsstrukturen z. B. von Careleavern zu unterstützen.

Zugleich hängen eine **gute Begleitung** und Beratung immer auch von den jeweils zuständigen Personen bei den Jugendämtern, den Betreuerinnen und Betreuern etc. ab sowie davon, ob die Hilfen miteinander vernetzt sind und gut ineinandergreifen.

Viele Careleaver sind jedoch ab 18, 19 oder 20 Jahren tatsächlich auf sich alleine gestellt und in der Verantwortung, alle wichtigen Lebensbereiche für sich zu organisieren und den Überblick zu bewahren. Bei der Begleitung dieses Übergangs spielt neben der Vermittlung alltagspraktischer Kompetenzen und Fertigkeiten die emotionale Vorbereitung eine entscheidende Rolle. Gerade schwierige Themen wie Rollenfindung oder Aufbau von Beziehungen stehen meist nicht so stark im Fokus der Vorbereitung auf die Selbstständigkeit und begleiten sie bis ins junge Erwachsenenalter.

4. Übergangsplanung

Bis zum 18. Geburtstag werden die Jugendlichen mit unterschiedlichen Hilfen des Jugendamts unterstützt. Es finden regelmäßige **Hilfeplangespräche** mit dem Jugendamt statt, in denen die Jugendlichen mit ihrer Ansprechperson aus dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) sowie ggf. weiteren betreuenden Personen aus der Pflegefamilie / der Wohngruppe o. ä. besprechen, welche Hilfen benötigt und beantragt werden und welche weiteren Träger von Sozialdienstleistungen ggf. hinzugezogen werden können.

Etwa ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Jugendhilfe (d. h. in der Regel etwa mit 17 Jahren, bei geplant späterem Ende der Jugendhilfe auch später) beginnt die verbindliche und rechtzeitige **Übergangsplanung** in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 in Verbindung mit § 36b SGB VIII). Die Betreuerinnen und Betreuer und das Jugendamt sind verpflichtet, den Weg ins Erwachsenenleben der zukünftigen Careleaver zu planen. Dazu gehört auch die finanzielle Absicherung. Viele junge Menschen haben Anspruch auf öffentliche Geldleistungen wie BAföG oder Hilfe vom Jobcenter. Dieser Anspruch wird in den Plangesprächen geklärt und die anderen Sozialleistungsträger sollten dann rechtzeitig einbezogen werden.

5. Hilfen für junge Volljährige

Mit den Neuerungen des KJSG können Hilfen für junge Volljährige beim Jugendamt beantragt werden (§ 41 SGB VIII). Die Hilfen müssen vom Jugendamt bewilligt werden, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Sie werden in der Regel bis zum 21. Geburtstag gewährt, in begründeten Fällen auch darüber hinaus.

Die Hilfe für junge Volljährige kann folgende **Leistungen** umfassen:

- Therapien, insbesondere Psychotherapien (§ 27 Abs. 3 SGB VIII)
- Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 SGB VIII
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII)

6. Recht auf erneute Gewährung bzw. Fortsetzung der Jugendhilfe

Darüber hinaus gilt: Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung der Hilfe nicht aus. Laut § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII haben Careleaver das Recht, auch nach Beendigung der Jugendhilfe in diese zurückzukehren („**Coming-Back**“). Diese Option besteht, egal, wie lange der junge Erwachsene die Jugendhilfe bereits verlassen hat. Es ist außerdem möglich, nach dem 18. Geburtstag eine Hilfe zu bekommen, auch wenn vorher die Unterstützung durch das Jugendamt nicht in Anspruch genommen wurde.

7. Nachbetreuung

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII): Careleaver werden nach Beendigung der Jugendhilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang **beraten und unterstützt**. Die Nachbetreuung soll sich an ihrem Unterstützungs- und Beratungsbedarf orientieren. Dafür wird ihnen eine vertraute Ansprechperson zur Verfügung gestellt. Die Nachbetreuung soll bereits in dem Hilfeplan, der die Beendigung der Jugendhilfe feststellt, dokumentiert und später überprüft werden. Das Jugendamt soll dafür in regelmäßigen Abständen Kontakt zum Careleaver aufnehmen um zu klären, ob weiterer Unterstützungsbedarf besteht.

Weitere Informationen finden sich z. B. hier:

www.familienportal.de

www.bmfsfj.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben, hg. v. der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V., Frankfurt, und dem Institut für Sozial und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim, Hildesheim 2022.